

amtliche Bekanntmachung

007 K 024/23



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 27. September 2024, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,
Erdgeschoss, Saal 6**

das im Grundbuch von Oestereiden Blatt 253 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

43/100 - dreiundvierzighundertstel - Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oestereiden, Flur 8 Flurstück 132, Hof- und Gebäudefläche, Südstraße 19, 750 qm groß

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst Kellerraum - im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichnet.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (eingetragen in Oestereiden Blatt 0252) gehörenden Sondereigentumsrechtes beschränkt.

Die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des anderen Wohnungseigentümers. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie sowie für eine Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 27.12.1991 / 13.02.1992 Bezug genommen. Eintragen am 03.03. 1992.

Der Inhalt des Sondereigentums ist dahin geändert, dass nunmehr die Garage und der südwestliche Kellerraum zum Sondereigentum dieser

Wohnung gehören. Außerdem sind Sondernutzungsrechte (Garten) vereinbart worden. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 29.10.1992 eingetragen am 16.12.1992.

versteigert werden.

Beschreibung: Eigentumswohnung (3 Zimmer, Bad, WC), Wohnfläche etwa 91 qm, im Dachgeschoss eines Zweiparteienhauses, Baujahr 1972, Ausbau und Umwandlung in Eigentumswohnungen im Jahr 1992; zur Wohnung gehört eine Garage, ein Kellerraum und Nutzungsrecht an einer Teilfläche des Gartens

Lage: 59602 Rüthen Ortsteil Oestereiden, Südstraße 19

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 83.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 22.05.2024